



Bundesministerium für Arbeit
und Wirtschaft

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 681491-2024-9
Entwurf einer Verordnung über
Lagerung, Abfüllung, Umfüllung
und Verwendung von Flüssig-
gas 2024 (Flüssiggas-Verord-
nung 2024 - FGV 2024);
Begutachtung;
Stellungnahme
zu 2024-0.332.940

Wien, 7. Juni 2024

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas 2024 (Flüssiggas-Verordnung 2024 - FGV 2024) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1

Ad Abs. 6:

Die „Bagatellgrenze“ erscheint zu hoch angesetzt, wäre neu zu überdenken und sollte gegenüber der bestehenden Grenze jedenfalls nicht mehr als verdoppelt werden.

Zu § 18

Ad Abs. 3:

In den Erläuterungen ist nicht näher ausgeführt, weshalb eine Erhöhung (fast Verdoppelung) der zulässigen Flüssiggasbehälter-Füllmengen in Bereichen, wo grundsätzlich eine Lagerung unzulässig ist, nunmehr ermöglicht werden soll.

Zusätzlich wird angeregt, festzuhalten, dass eine Lagerung eines zur Versorgung einer Gasverbrauchseinrichtung notwendigen Flüssiggasbehälters, soweit und solange dies für den Fortgang von Arbeiten unbedingt erforderlich ist, nur dann möglich sein soll, wenn eine ausreichende und angemessene Fluchtmöglichkeit sichergestellt ist.

Zu § 25Ad Abs. 1

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, aus welchen betriebstechnischen Gründen nunmehr eine Verlegung von Rohrleitungen unter Putz möglich sein kann.

Ad Abs. 2:

Es wird angeregt, bei den Aufzählungen das Wort „Brandmeldezentrale“ durch den Passus „Räume mit sicherheitsrelevanten Steuereinrichtungen (z. B. Brandmeldezentrale, Sprinklerzentrale)“ zu ersetzen.

Zu § 29:

Der Entfall des bislang notwendigen Rohrleitungsplans gemäß § 29 Abs. 7 Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV wird lediglich damit begründet, dass die Rohrleitungen in einem Brandschutzplan eingetragen sind. Das ist jedoch praxisfern und für einen effektiven Einsatz im Brandfall nachteilig. In einem Brandschutzplan werden nämlich Rohrleitungen (jeglicher Art) nicht eingetragen und würden solche Eintragungen die Brandschutzpläne auch „überladen“ und unlesbar machen. Dadurch könnten wichtige Informationen im Einsatzfall nicht mehr rasch und effektiv erfasst werden.

Auch sind nicht bei sämtlichen Objekten mit Flüssiggasanlagen Brandschutzpläne vorgesehen und vorhanden und müssten in Folge solche nur aufgrund der Flüssiggasanlage extra erstellt werden, was zu einer erheblichen Kostenmehrbelastung führen würde.

Zu § 34:Ad Abs. 1:

Der Entfall der bisherigen Anforderung an Fußböden in Aufstellungsräumen, wonach bei Reibung, Schlag oder Stoß keine zündfähigen Funken auftreten dürfen, sollte dringend überdacht werden. Zweck der bisherigen Regelung ist es, etwa auch bei geringfügig ausgetretenen Gasmengen und z. B. einem bloßen „Runterfallen“ von z. B. Werkzeug, Explosion zu verhindern.

Es sollte daher die bestehende, zielorientierte Anforderung noch mit einer prüfbaren Anforderung verknüpft werden und diese wichtige sicherheitsrelevante Bedingung nicht ignoriert werden.

Zu § 46:

Siehe Anmerkung zu § 34, welche hier sinngemäß anzuführen ist.

Zu § 56:

Die Ermöglichung der Zusammenlagerung von Flüssiggas, brennbaren Flüssigkeiten und Sauerstoff wird aus brandschutztechnischer Sicht äußerst kritisch gesehen und sollte neu überdacht werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Christian Pecnik

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Obersenatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 63
(zu MA63 - 700973-24)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website